

Stornorückforderung

Nicht ganz ohne: Soll-Saldo-Klagen

Im Streitfall war nach dem Ausscheiden des beklagten Arbeitnehmers aus dem Unternehmen des klagenden Versicherungsmaklers ein Soll-Saldo aus unverdienten Provisionsvorschüssen entstanden. Der Makler forderte den ausgeschiedenen Mitarbeiter auf, diesen auszugleichen. Dieser Ausgeschiedene widersprach der Provisionsabrechnung.

Der Makler klagte den Soll-Saldo in Höhe von 4.760,13 Euro ein. Der Makler vertrat die Auffassung, der vorschüssig geleistete Provisionsbetrag sei in Höhe des Soll-Saldos zurückzuzahlen, da die Versicherungsverträge insoweit nicht vollzogen beziehungsweise vor Ablauf der Stornohafungszeit beendet worden seien. Soweit es sich um Kleinstorni bis 50 Euro handle, bedürfe es keines näheren Vortrags. Eine Stornogefahrmitteilung sei insoweit unwirtschaftlich und entbehrlich; nach Beendigung des Vertragsverhältnisses müsse eine solche Mitteilung generell nicht mehr erfolgen. Im Übrigen habe er in jedem Einzelfall eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung der gefährdeten Versicherungsverträge vorgenommen.

Der Arbeitnehmer machte unter anderem geltend, die Einzelumstände der Rückforderungsansprüche seien nicht hinreichend dargelegt worden. Für ihn sei nicht erkennbar, ob und aus welchen Gründen es zu Vertragsstornierungen gekommen sei und ob der Makler eine ausreichende Nachbearbeitung der Stornofälle vorgenommen habe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt. Mit der Revision begehrte der Arbeitnehmer Klageabweisung. Das Bundesar-

beitsgericht (BAG; 10 AZR 84/14) hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Erstattungsanspruch bei zu Unrecht entrichteten Beiträgen

In den Urteilsgründen führte der Senat unter anderem Folgendes aus: Eine Klage mit dem Antrag, den Arbeitnehmer zu verurteilen, an den Arbeitgeber den Betrag in Höhe von 4.760,13 Euro zu zahlen, sei schon mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig, wenn der Arbeitgeber die Rückzahlung unverdienter Provisionsvorschüsse wünsche und es sich bei der bezifferten Klageforderung um eine Bruttoarbeitsvergütung handle, die auch Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einschließe. Bei der auf Rückzahlung von Bruttogehältern gerichteten Antragstellung sei hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge § 26 SGB IV zu beachten. Im Falle zu Unrecht entrichteter Beiträge erlange der Arbeitnehmer nach § 26 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IV einen Erstattungsanspruch, der in Bezug auf die von ihm getragenen Beiträge allein ihm zustehe. Der Arbeitgeber habe gegen den Arbeitnehmer deshalb nur einen Anspruch auf Abtretung dieses gegen den Sozialversiche-

rungsträger bestehenden Anspruchs. Nur wenn die Abtretung nicht möglich sei, weil dem Arbeitnehmer von der Einzugsstelle die zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge bereits ausgezahlt wurden, habe der Arbeitnehmer den Wert des Anspruchs zu ersetzen. Lediglich in diesem Falle könne der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer Zahlung verlangen. Ein auf Abtretung des gegen die Sozialversicherung gerichteten Erstattungsanspruchs zielender Klageantrag sei aber ebenso wie ein entsprechender Zahlungsantrag nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Höhe der abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung beziffert sei, was hier versäumt worden sei.

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Die auf Rückzahlung unverdienter Vorschüsse gerichtete Klage darf keine abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung enthalten.
- Der Makler muss die Nachbearbeitung jedes notleidenden Vertrages darlegen, dies gilt auch für Kleinstorni.

Foto: © Alterfalter- Fotolia.com



MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Im Übrigen seien die Rückforderungsansprüche nicht schlüssig von dem Makler dargelegt worden. Zur schlüssigen Begründung des Rückforderungsanspruchs wegen unverdienter Provisionen gehöre die Darlegung der ordnungsgemäßen Nachbearbeitung des einzelnen notleidenden Versicherungsvertrags. Gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 2 HGB entfalle der Anspruch des Versicherungsvertreters auf Provision im Falle der Nichtausführung des Geschäfts durch den Unternehmer, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruhe, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Die Nichtausführung (Stornierung) des Vertrags sei schon dann von dem Versicherer nicht zu vertreten, wenn er notleidende Verträge in gebotener Umfang nachbearbeitet hat. Art und Umfang der dem Versicherer obliegenden Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Versicherer könne entweder eigene Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen, die dann freilich nach Art und Umfang ausreichend sein müssen, oder sich darauf beschränken, dem Vertreter durch eine Stornogefahrmitteilung Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten. Den Versicherer treffe die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung des notleidenden Versicherungsvertrags vorgenommen habe. Diese für den Versicherungsvertreter geltenden Nachbearbeitungsgrundsätze seien auch im Verhältnis des Maklers zu seinem angestellten Vermittler anwendbar.

Dabei könne offen bleiben, ob die Vorschriften des § 87a Abs. 3 HGB auch im Verhältnis zwischen einem Makler und dem Versicherer entsprechend anzuwenden sei oder ob lediglich im Einzelfall bei gleicher Schutzbedürftigkeit aus § 242 BGB eine

Nachbearbeitungspflicht abgeleitet werden könne. Denn § 65 HGB nehme § 87a Abs. 3 HGB nicht aus, sondern verweise vollumfänglich auf die Norm. Dies entspreche auch der Schutzbedürftigkeit des angestellten Vermittlers. Dieser sei darauf angewiesen, dass der Unternehmer im Fall von Schwierigkeiten bei der Vertragsabwicklung angemessene Maßnahmen ergreife. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Vermittler den Anspruch auf Teile seiner Arbeitsvergütung verliere, für die er bereits Arbeitsleistung erbracht habe, nur weil solche Probleme bei der Zahlung der Prämie auftreten, die sich durch ordnungsgemäße Nachbearbeitung hätten beheben lassen.

Diverse Instrumente zur Stornoabwehr vorhanden

Der Makler sei aber nicht verpflichtet, an seinen ausgeschiedenen Arbeitnehmer Stornogefahrmitteilungen zu übersenden. Diese seien nur eines von mehreren zur Stornoabwehr in Betracht kommenden Mittel, zwischen denen der Makler wählen könne. Auch habe der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistung und damit zur Nachbearbeitung mehr. Stornogefahrmitteilungen wären damit nutzlos. Im Übrigen sei die Gefahr von Interessenkonflikten jedenfalls dann nicht von der Hand zu weisen, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer weiter angestellt oder selbstständig in der Branche tätig sei. Der Makler müsse allerdings

nach dem Ausscheiden des angestellten Vermittlers eigene bestandserhaltende Maßnahmen vornehmen und/oder auch auf den Versicherer entsprechend einwirken, um den notleidenden Versicherungsvertrag im Bestand zu erhalten.

Das Erfordernis der Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge gelte zudem auch für so genannte Kleinstorni. Zwar sei es denkbar, im Falle von Kleinstorni geringere Anforderungen an die Nachbearbeitung zu stellen. So könne es Fallgestaltungen und Vertragsarten geben, in denen auf Nachbearbeitungsmaßnahmen ganz verzichtet werden könne, weil nach den Umständen des Einzelfalls bestandserhaltende Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des Provisionsinteresses des Vermittlers nicht zumutbar seien. Jedoch bedürfe es jeweils einer Begründung, warum keine oder nur geringere, konkret benannte Stornoabwehrmaßnahmen geschuldet seien. Fehle es an solchem Vortrag, sei die Rückforderungsklage un schlüssig. Erst dann, wenn der Arbeitgeber die Rückforderung schlüssig dargelegt habe, sei es nach § 138 Abs. 2 ZPO Sache des Arbeitnehmers, hierzu Stellung zu nehmen. Dies gelte auch dann, wenn nur geringe Beträge und/oder eine Vielzahl von Positionen betroffen seien. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

